



**BAUER Aktiengesellschaft, Schrobenhausen
- ISIN DE000A40ETC9 / WKN A40ETC -**

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Eindeutige Kennung der Veranstaltung: BAUE260601GM

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Mittwoch, den 29. Juli 2026, um 9:00 Uhr** (Einlass ab 8:00 Uhr) (Mitteleuropäischer Sommerzeit – MESZ) stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am Firmensitz der BAUER Aktiengesellschaft, BAUER-Straße 1, 86529 Schrobenhausen, Deutschland, ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der BAUER Aktiengesellschaft, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts der BAUER Aktiengesellschaft und des Konzerns, des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2025

Der Jahresabschluss der Gesellschaft und der Konzernabschluss wurden am 20. Mai 2026 durch den Aufsichtsrat gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Daher ist zu diesem Tagesordnungspunkt nach §§ 172 f. AktG durch die Hauptversammlung kein Beschluss zu fassen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung und Vertagung der Entlastung von Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vor dem Hintergrund der derzeit noch andauernden sachverhaltsseitigen und rechtlichen Aufarbeitung der am 7. Juni 2025 erfolgten Abberufung des Vorstandsmitglieds Peter Hingott aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung und der am 16. Januar 2026 erfolgten Abberufung der Vorstandsmitglieder Lena Effinger und Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck jeweils aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung erachten es Aufsichtsrat und Vorstand für angezeigt, die Beschlussfassung über die Entlastung dieser Vorstandsmitglieder auf die nächstjährige Hauptversammlung zu vertagen und die übrigen im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Vorstandsmitglieder zu entlasten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen,

- a) die im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands Dipl.-Betriebswirt (FH) Hartmut Beutler, Dipl.-Ing. Klaus Pöllath und Dr.-Ing. Martin Thormann für diesen Zeitraum zu entlasten, und
- b) die Beschlussfassung über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands Lena Effinger, Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck und Peter Hingott für diesen Zeitraum auf die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2027 zu vertagen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, die im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der BAUER Management GmbH und über die Feststellung der Satzung

a) Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat der BAUER Aktiengesellschaft haben sich nach eingehender Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen und strategischen Rahmenbedingungen entschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen.

Die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien vereint Elemente einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft) mit der einer Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft). Im Vergleich zur bisherigen Rechtsform der Aktiengesellschaft ermöglicht sie daher eine flexiblere Organisations- und Führungsstruktur sowie mittelstandstypische und kürzere Entscheidungswege bei grundsätzlicher Wahrung der Aktionärsinteressen.

Infolge des Formwechsels wird die Geschäftsführung der Gesellschaft auf ihre künftige persönlich haftende Gesellschafterin, die BAUER Management GmbH, übergehen. Das gewährleistet eine verlässliche und auf den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft ausgerichtete Geschäftsführung. Sowohl Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft als auch die Familie Doblinger, die unmittelbar beziehungsweise mittelbar die Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin halten wird, bekennen sich zur Fortführung ihrer erfolgreichen strategischen Partnerschaft. Der Formwechsel ist insoweit Bestandteil des umfassenden Vorhabens, die positive wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft durch umfangreiche Investitionen in Wachstum, Standorte, Infrastruktur, Kundennähe und technologische Weiterentwicklung zu verstetigen.

Entsprechend dem Interesse aller Beteiligten bleiben die Aktionäre der BAUER Aktiengesellschaft im bisherigen Verhältnis (1:1) am Grundkapital der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA beteiligt. Sie werden auch nach dem Formwechsel am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft teilhaben und ihre Aktionärsrechte im Wesentlichen unverändert in der Hauptversammlung der Gesellschaft ausüben.

Der Formwechsel hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse. Bestehende Betriebsvereinbarungen sowie Tarifverträge gelten unverändert fort und auch die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer und ihre Interessenvertretung (Betriebsräte) bleiben grundsätzlich erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach umfassender Prüfung davon überzeugt, dass der Formwechsel im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Arbeitnehmer und der weiteren Stakeholder liegt und die organisatorischen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung der unternehmerischen Kontinuität, Wettbewerbsfähigkeit und Eigenständigkeit der BAUER Gruppe schafft.

Wegen der weiteren rechtlichen, wirtschaftlichen und strategischen Hintergründe des Rechtsformwechsels wird auf den Formwechselbericht des Vorstands verwiesen. Der Formwechselbericht wird über den Internetauftritt der Gesellschaft unter www.bauer.de/hauptversammlung bereitgestellt. Der Formwechselbericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Juli 2026 zur Einsicht der Aktionäre zugänglich gemacht.

b) Beschlussvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, wie folgt zu beschließen:

1) Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die BAUER Aktiengesellschaft wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG) unter Wahrung ihrer Identität in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.

2) Firma und Sitz des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der Rechtsträger neuer Form führt die Firma

„BAUER GmbH & Co. KGaA“

und hat seinen Sitz in Schrobenhausen.

3) Satzung

Die Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA wird hiermit mit dem sich aus **Anlage 1** zu der Hauptversammlungseinladung ergebenden Wortlaut festgestellt (die „**Neue Satzung**“).

4) Grundkapital, Aktien und Genehmigtes Kapital 2024

Das gesamte Grundkapital der BAUER Aktiengesellschaft in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit: EUR 183.398.343,74) wird zum Grundkapital der BAUER GmbH & Co. KGaA. Die Anzahl der insgesamt ausgegebenen auf den Namen lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag (derzeit: 43.037.478 Stück) sowie der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleiben unverändert. Das bestehende Genehmigte Kapital 2024 wird mit lediglich rechtsformbedingten redaktionellen Anpassungen im Übrigen unverändert fortgeführt (§ 4 Abs. 3 der Neuen Satzung). Die vorsorgliche Wiederholung des schriftlichen Berichts des Vorstands über die Gründe für die Ermächtigung, bei der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien ausschließen zu können (§§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG), ist im Formwechselbericht des Vorstands enthalten und über die Internetseite der Gesellschaft unter www.bauer.de/hauptversammlung bereitgestellt und wird auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. Juli 2026 zugänglich gemacht.

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der BAUER Aktiengesellschaft sind, werden Kommanditaktionäre der BAUER GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der BAUER GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der BAUER Aktiengesellschaft waren. Dies gilt auch für die Gesellschaft in Bezug auf etwaig von ihr gehaltene, eigene Aktien.

5) Persönlich haftende Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin der BAUER GmbH & Co. KGaA wird die BAUER Management GmbH mit Sitz in München. Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine über ihre Komplementäreigenschaft hinausgehende gesellschaftsrechtliche Beteiligung, insbesondere keine Kapitalbeteiligung an der BAUER GmbH & Co. KGaA; sie ist in ihrer Eigenschaft als Komplementärin weder am Vermögen noch an Gewinn und Verlust der BAUER GmbH & Co. KGaA beteiligt.

6) Besondere Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG

a) Persönlich haftende Gesellschafterin

Die BAUER Management GmbH wird in der BAUER GmbH & Co. KGaA die alleinige Komplementärstellung erhalten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben. Sie ist insbesondere nach Maßgabe von §§ 6 und 7 der Neuen Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt und erhält für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und ihres persönlichen Haftungsrisikos eine Erstattung sämtlicher Aufwendungen sowie eine Haftungsvergütung in Höhe von 4 % p. a. ihres eingezahlten Stammkapitals (vgl. § 7 Abs. 3 der Neuen Satzung).

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 17

Abs. 3 der Neuen Satzung). Gleiches gilt für Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 18 Abs. 3 der Neuen Satzung).

b) Organmitglieder

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Gesellschafter der BAUER Management GmbH davon auszugehen ist, dass Herr Dirk Pfortner und Herr Dr. Martin Beck, derzeit Mitglieder des Vorstands der BAUER Aktiengesellschaft und Geschäftsführer der BAUER Management GmbH, auch in der Zeit nach Wirksamwerden des Formwechsels die Geschäftsführer der BAUER Management GmbH bleiben werden. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Generalvollmacht von Herrn Dr. Martin Beck bei der BAUER Aktiengesellschaft mit Wirksamwerden des Formwechsels erlöschen wird.

Ungeachtet der gemäß § 203 UmwG grundsätzlich bestehenden Ämterkontinuität für die Mitglieder des Aufsichtsrats auch in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA für den Rest der Wahlzeit ist es beabsichtigt, die Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA gesondert vorzunehmen (vgl. Tagesordnungspunkt 7). Hierbei berücksichtigt die Gesellschaft zugleich, dass im Falle ihrer Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats der BAUER Aktiengesellschaft Herr Alfons Doblinger und Frau Sabine Doblinger beabsichtigen, in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA nicht mehr Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu sein.

c) Entsendungsrecht

In der formgewechselten Gesellschaft soll – ab Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden dieses Formwechsels unmittelbar nachfolgt – der SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 280348) und der Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 2202) jeweils das Recht zustehen, ein Mitglied des Aufsichtsrats zu entsenden, solange sie (oder ein jeweiliger Rechtsnachfolger) jeweils mindestens 10 % der Aktien an der Gesellschaft hält. Einzelheiten hierzu enthält § 8 der Neuen Satzung.

7) Prokuristen

Die bestehenden und bei der BAUER Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragenen Prokuren gelten bei der BAUER GmbH & Co. KGaA unverändert fort.

8) Barabfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG wird aufgrund der Vorschrift des § 250 UmwG nicht unterbreitet.

9) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse grundsätzlich keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel; ein Betriebsübergang findet nicht statt. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, d. h. sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen einschließlich sämtlicher Pensionsverpflichtungen bleiben unverändert bestehen. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen. Bestehende Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge gelten unverändert fort.

Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der BAUER GmbH & Co. KGaA, vertreten durch die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin BAUER Management GmbH, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht.

Der Formwechsel hat keine mitbestimmungsrechtlichen Konsequenzen; die formgewechselte Gesellschaft unterliegt wie bisher den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes. Die Neue Satzung sieht vor, dass auch künftig sechs Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Damit wird der bei der Gesellschaft bestehende paritätisch besetzte Aufsichtsrat bei der formgewechselten Gesellschaft in derselben personellen Zusammensetzung grundsätzlich fortbestehen. In der formgewechselten Gesellschaft sollen – ab Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden dieses Formwechsels unmittelbar

nachfolgt – vier Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt werden, sechs Mitglieder des Aufsichtsrats von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden und jeweils ein Mitglied von der SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 280348) und der Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 2202) entsandt werden, solange die Entsendungsberechtigten (oder ein jeweiliger Rechtsnachfolger) jeweils mindestens 10 % der Aktien an der Gesellschaft hält. Einzelheiten hierzu enthält § 8 der Neuen Satzung.

Dem Aufsichtsrat obliegt weiterhin eine allgemeine Überwachungsfunktion. Einzelne Kompetenzen werden dem Aufsichtsrat der formgewechselten Gesellschaft künftig nicht mehr zustehen; hierzu zählen etwa die Personalkompetenz betreffend die Geschäftsleitung sowie die Aufstellung eines Katalogs zustimmungspflichtiger Maßnahmen.

Aufgrund des Formwechsels sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer oder ihrer Vertretungen haben. Insbesondere wird der Formwechsel als solcher keinen Einfluss auf bestehende Betriebsstrukturen und die Mandate der Betriebsratsmitglieder haben.

Der Entwurf des Formwechselbeschlusses wurde dem Betriebsrat und dem Konzernbetriebsrat der BAUER Aktiengesellschaft rechtzeitig zugeleitet.

10) Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft gelten, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen Eintragung in das Handelsregister noch nicht erledigt sind, unter Berücksichtigung der geänderten Organstruktur in Folge des Formwechsels und des Eintritts der persönlich haftenden Gesellschafterin und im Übrigen inhaltlich unverändert in der BAUER GmbH & Co. KGaA fort.

11) Kosten

Die mit der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA verbundenen Kosten (Notarkosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten der Prüfung der Umwandlung und Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 350.000,00 (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

12) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird ermächtigt, den Formwechsel unabhängig von den übrigen Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

c) Zustimmung, Genehmigung und Beitrittserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin)

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass nach §§ 240 Abs. 2, 221 UmwG die BAUER Management GmbH in ihrer Eigenschaft als künftige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der BAUER GmbH & Co. KGaA dem Formwechsel und der Neuen Satzung zustimmen und ihren Beitritt erklären muss.

Außerdem muss die BAUER Management GmbH als Gründerin der BAUER GmbH & Co. KGaA gemäß § 245 Abs. 2 UmwG der unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Wahl der Rödl Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft (auch in der Rechtsform einer KGaA) für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr zustimmen und diese bestätigen, um den Vorgaben des § 197 S. 1 UmwG i. V. m. § 30 Abs. 1 AktG zu entsprechen.

Die Zustimmungserklärungen sowie die Beitrittserklärung bedürfen der notariellen Beurkundung (§§ 193 Abs. 3 S. 1, 221 S. 1 UmwG, 197 S. 1 UmwG i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 2 AktG). Es soll daher nach entsprechender Erklärung der BAUER Management GmbH Folgendes protokolliert werden:

„Die BAUER Management GmbH, die mit Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der BAUER Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und ihrem Beitritt als Komplementärin, ohne hierbei jedoch einen Kapitalanteil an der BAUER GmbH & Co. KGaA zu übernehmen oder sich am Ergebnis sowie am Vermögen der BAUER GmbH & Co. KGaA zu beteiligen, ausdrücklich zu.

Die BAUER Management GmbH erklärt hiermit außerdem ihre Genehmigung zu der gemäß Punkt 4 lit. b) Nr. 3) der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA in dem sich aus Anlage 1 zu der Hauptversammlungseinladung ergebenden Wortlaut.

Ferner erklärt die BAUER Management GmbH ihre Zustimmung zu der gemäß Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 erfolgten Wahl der Rödl Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft (auch in der Rechtsform einer KGaA) für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr und bestätigt diesen Beschluss hiermit ausdrücklich.“

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rödl Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat der BAUER Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95 Satz 2 und 3, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes und § 7 Abs. 1 der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 29. Juli 2026 endet die Amtszeit sämtlicher Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats. Daher sind insgesamt sechs Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung zu wählen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Ungeachtet der gemäß § 203 UmwG grundsätzlich bestehenden Ämterkontinuität für die Mitglieder des Aufsichtsrats auch in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA für den Rest der Wahlzeit, ist es beabsichtigt, die Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA gesondert vorzunehmen (vgl. Tagesordnungspunkt 7).

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats vor, als Vertreter der Anteilseigner zu Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Zeit von der Beendigung der Hauptversammlung am 29. Juli 2026 bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels, längstens bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, zu wählen:

- 1) **Prof. Dr. Peter Bömelburg**, wohnhaft in Ansbach, selbständiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Ansbach,
- 2) **Alfons Doblinger**, wohnhaft in München, Vorstand der DIBAG Industriebau Aktiengesellschaft, München,
- 3) **Sabine Doblinger**, wohnhaft in München, Personalleiterin bei der DIBAG Industriebau Aktiengesellschaft, München,

- 4) **Martin Saler**, wohnhaft in Koblach/Österreich, Geschäftsbereichsleiter Manufacturing bei der Julius Blum GmbH, Höchst/Österreich,
- 5) **Sebastian Sennebogen**, wohnhaft in Straubing, Geschäftsführer der SENNEBOGEN Maschinenfabrik GmbH, Straubing,
- 6) **Florian Freiherr Tucher von Simmelsdorf**, wohnhaft in Rottach-Egern, Vorsitzender des Verwaltungsrats der SIERA SE, Luxemburg/Luxemburg.

Herr Prof. Dr. Peter Bömelburg kandidiert im Fall seiner Wahl durch die Hauptversammlung erneut für den Aufsichtsratsvorsitz.

Nähere Angaben zum Werdegang der vorgeschlagenen Kandidaten sind dem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bauer.de/hauptversammlung eingestellten Lebensläufen zu entnehmen.

7. Wahlen zum Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA

Es ist es beabsichtigt, die Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA gesondert vorzunehmen – ungeachtet einer gemäß § 203 UmwG grundsätzlich bestehenden Ämterkontinuität für die Mitglieder des Aufsichtsrats auch in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA für den Rest der Wahlzeit. Hierbei berücksichtigt die Gesellschaft zugleich, dass im Falle ihrer Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats der BAUER Aktiengesellschaft (vgl. Tagesordnungspunkt 6) Herr Alfons Doblinger und Frau Sabine Doblinger beabsichtigen, in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA nicht mehr Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu sein. Die Hauptversammlung ist auch bei der Wahl zum Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA an Wahlvorschläge nicht gebunden. Es ist ebenfalls beabsichtigt, diese Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats vor, als Vertreter der Anteilseigner zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- 1) **Prof. Dr. Peter Bömelburg**, wohnhaft in Ansbach, selbständiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Ansbach, für die Zeit ab dem Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt,
- 2) **Martin Saler**, wohnhaft in Koblach/Österreich, Geschäftsbereichsleiter Manufacturing bei der Julius Blum GmbH, Höchst/Österreich, für die Zeit ab dem Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt,
- 3) **Sebastian Sennebogen**, wohnhaft in Straubing, Geschäftsführer der SENNEBOGEN Maschinenfabrik GmbH, Straubing, für die Zeit ab dem Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt,
- 4) **Florian Freiherr Tucher von Simmelsdorf**, wohnhaft in Rottach-Egern, Vorsitzender des Verwaltungsrats der SIERA SE, Luxemburg/Luxemburg, für die Zeit ab dem Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt,
- 5) **Hannah Eichinger**, wohnhaft in München, Syndikusrechtsanwältin bei der DIBAG Industriebau Aktiengesellschaft, München, für die Zeit ab dem Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Entstehung des Entsendungsrechts gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 2 der Neuen Satzung, längstens bis zur

Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt,

- 6) **Claus Quirling**, wohnhaft in Germering, Leiter Einkauf bei der DIBAG Industriebau Aktiengesellschaft, München, für die Zeit ab dem Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Entstehung des Entsendungsrechts gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 der Neuen Satzung, längstens bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt.

Herr Prof. Dr. Peter Bömelburg kandidiert im Fall seiner Wahl durch die Hauptversammlung erneut für den Aufsichtsratsvorsitz.

§ 8 der Neuen Satzung sieht unter den dort genannten Voraussetzungen die Entsendung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats vor ab Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt. Der Vorschlag zur Wahl von Frau Hannah Eichinger und Herrn Claus Quirling berücksichtigt dies entsprechend.

Nähere Angaben zum Werdegang der vorgeschlagenen Kandidaten sind dem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bauer.de/hauptversammlung eingestellten Lebensläufen zu entnehmen.

8. Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

a) Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat der BAUER Aktiengesellschaft schlagen vor, die Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft in der neuen Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht länger in der Satzung festzusetzen, sondern die Vergütung des Aufsichtsrats künftig durch Beschlussfassung der Hauptversammlung zu bewilligen (§ 113 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 i. V. m. § 278 Abs. 2 AktG). Hierzu soll die Vergütungsstruktur für die Mitglieder des Aufsichtsrats auch in der formgewechselten Gesellschaft unverändert fortgeführt werden.

b) Beschlussvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, wie folgt zu beschließen:

Die Vergütung des Aufsichtsrats der BAUER GmbH & Co. KGaA wird mit Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels wie folgt festgesetzt:

- 1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung in Höhe von EUR 27.500 je Geschäftsjahr.
- 2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, dessen Stellvertreter das 1,5-fache der Vergütung gemäß Ziffer 1.
- 3) Je Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält das jeweilige Mitglied einen Zuschlag von 10 % der Vergütung nach Ziffer 1. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Ausschuss in dem Geschäftsjahr mindestens einmal (als Sitzung oder Video- / Telefonkonferenz) getagt hat. Ausgenommen von dieser Vergütungsregelung ist die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Soweit ein Mitglied des Ausschusses an mehr als zwei Sitzungen oder Video- / Telefonkonferenzen eines Ausschusses des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr teilgenommen hat, erhält das jeweilige Mitglied zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 550 je Sitzung beziehungsweise Video- / Telefonkonferenz.
- 4) Veränderungen im Aufsichtsrat und / oder seinen Ausschüssen während eines laufenden Geschäftsjahres werden bei der Vergütung mit Ausnahme des Sitzungsgeldes *pro rata* berücksichtigt; dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate.

- 5) Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres im Folgemonat zu zahlen.
- 6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und die Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.
- 7) Die vorstehende Vergütungsregelung gilt ab Wirksamwerden des Rechtsformwechsels der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 4.

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 4 – Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA

Satzung

der

BAUER GmbH & Co. KGaA

mit Sitz in Schrobenhausen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet:
BAUER GmbH & Co. KGaA
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schrobenhausen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für die Verwaltung von Unternehmen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit den vorstehenden Tätigkeitsgebieten in Zusammenhang stehen oder sonst geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.
3. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch Gegenstände außerhalb der Grenzen des Absatzes 1 umfassen.
4. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der in Absatz 1 genannten Gegenstände beschränken.

§ 3

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit erforderlich – im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital, Genehmigtes Kapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 183.398.343,74 (einhundertdreiundachtzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend dreihundertdreiundvierzig Euro vierundsiebzig Cent) und ist eingeteilt in 43.037.478 Stückaktien.
2. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in Höhe von EUR 183.398.343,74 (einhundertdreiundachtzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend dreihundertdreiundvierzig Euro vierundsiebzig Cent) im Wege der Umwandlung des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der BAUER Aktiengesellschaft mit Sitz in Schrobenhausen, in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erbracht.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18. September 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 91.699.171,87 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber und / oder den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Dazu kann auch vorgesehen werden, dass die Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen, die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 S. 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:
 - a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
 - b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften,
 - c) zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 in die Gesellschaft einzulegen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, einschließlich eines Vorzugs bei der Verteilung des Gewinns unter gleichzeitigem Ausschluss des Stimmrechts, und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.
5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieses § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 und, falls das Genehmigte Kapital 2024 bis zum 18. September 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung zu ändern. Die allgemeine Ermächtigung des Aufsichtsrats gemäß § 13 der Satzung zur Vornahme von Satzungsänderungen, die deren Fassung betreffen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Namen.
2. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft kann insbesondere auch

mehrere Stückaktien in einer Aktienurkunde zusammenfassen (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf (Einzel-)Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

3. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 AktG bestimmt werden.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 6

Persönlich haftende Gesellschafterin, Einlage, Ausscheiden

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

BAUER Management GmbH

mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 313256.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Einlage erbracht und ist dazu auch nicht verpflichtet. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben bei Auflösung.
3. Die Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft bedarf der vorherigen Zustimmung der BAUER Management GmbH.
4. Die BAUER Management GmbH scheidet als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn und sobald die Familie Doblinger nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % der Aktien an der Gesellschaft hält. Die Aktien der einzelnen Mitglieder der Familie Doblinger werden für Zwecke dieses Absatzes zusammengerechnet. Als Mitglieder der Familie Doblinger im Sinne dieses Absatzes gelten
 - a) Herr Alfons Doblinger (geboren am 12. Februar 1944), Frau Sabine Doblinger (geboren am 18. Juli 1968) und Herr Alfons Friedrich Doblinger (geboren am 22. März 2006),
 - b) natürliche Personen, die mit den unter lit. a) Genannten im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt sind oder mit den unter lit. a) Genannten beziehungsweise mit den nach dieser lit. b) in gerader Linie Verwandten verheiratet sind,
 - c) juristische Personen oder Unternehmen (ohne dass es jeweils auf ihre Rechtsform oder ihren Sitz ankommt), die mit den unter lit. a) oder lit. b) Genannten – unter Berücksichtigung einzelner oder mehrerer dieser Personen zusammen – im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder ein Tochterunternehmen dieser im Sinne des § 35 Abs. 1 WpHG sind, einschließlich der Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, der SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München und der Friedrich Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, sowie
 - d) Stiftungen (ohne dass es jeweils auf ihre Rechtsform oder ihren Sitz ankommt), die von den unter lit. a) bis lit. c) Genannten gegründet oder zu deren Gunsten errichtet sind.
5. Ferner scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft mit Wirksamwerden ihrer Kündigung aus. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zulässig.
6. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden konkret abzusehen, so ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, unverzüglich beziehungsweise zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne

dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Aktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb beziehungsweise Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

7. Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehendem Absatz 6 oder falls alle Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung, Aufwandsersatz und Vergütung

1. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin gesetzlich vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bei der Vertretung der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
2. Die Geschäftsführung obliegt ausschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen (außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen); das Zustimmungserfordernis beziehungsweise Widerspruchsrecht der Aktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 164 Hs. 2, § 116 Abs. 2 HGB i. V. m. § 278 Abs. 2 AktG ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Erstattung sämtlicher Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehen, einschließlich der Vergütungen für ihre Organmitglieder. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann jederzeit Vorschuss verlangen. Außerdem hat sie Anspruch auf eine zum Bilanzstichtag der Gesellschaft fällige Haftungsvergütung in Höhe von 4 % p. a. ihres eingezahlten Stammkapitals; maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin am Beginn eines Geschäftsjahres.
4. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen.
5. Im Verhältnis zu den Aktionären sind alle Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin nach vorstehendem Absatz 3 ungeachtet etwaiger abweichender steuerlicher Bestimmungen als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Wahl seiner Mitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Mit dem Entstehen der Entsendungsrechte nach den

nachfolgenden Absätzen 2 und 3 werden vier Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder des Aufsichtsrats von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats werden dann – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 – von den in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 dieses § 8 näher bestimmten Entsendungsberechtigten in den Aufsichtsrat entsandt. Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

2. Das Entsendungsrecht betreffend eines der zwei zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 und 4 steht der Aktionärin SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280348, zu, wenn und solange die SD Thesaurus GmbH Aktien in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals hält. Das Entsendungsrecht nach diesem Absatz 2 entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt.
3. Das Entsendungsrecht betreffend eines der zwei zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 und 4 steht der Aktionärin Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 2202, zu, wenn und solange die Doblinger Beteiligung GmbH Aktien in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals hält. Das Entsendungsrecht nach diesem Absatz 3 entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt.
4. Das Entsendungsrecht gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 und 4 steht anstelle der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH unter den Voraussetzungen nach Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 auch deren jeweiligem Rechtsnachfolger zu. Unter „Rechtsnachfolger“ ist zu verstehen:
 - (a) der durch (gegebenenfalls grenzüberschreitenden) Formwechsel der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 190 ff., 333 ff. UmwG entstehende beziehungsweise in neuer Rechtsform fortbestehende Rechtsträger;
 - (b) im Fall einer (gegebenenfalls grenzüberschreitenden) Verschmelzung der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH als übertragender Rechtsträger nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 ff., 305 ff. UmwG der übernehmende Rechtsträger; oder
 - (c) jede Person oder Gesellschaft (gleich welcher Rechtsform), die anstelle der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH Aktionärin der Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wird.
5. Beim Unterschreiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Schwellen entfällt das Entsendungsrecht der jeweiligen Entsendungsberechtigten. Beim erneuten Überschreiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Schwellen lebt das Entsendungsrecht der jeweiligen Entsendungsberechtigten wieder auf. Sofern es nach den vorstehenden Regelungen jeweils keine Entsendungsberechtigte mehr gibt, wird das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt.
6. Das Entsendungsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft (persönlich haftende Gesellschafterin) auszuüben.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt; das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 entsandten Mitglieds bestimmt die jeweilige Entsendungsberechtigte, wobei jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer nicht überschritten werden darf.
8. Gleichzeitig mit der Wahl beziehungsweise Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrats können Ersatzmitglieder gewählt beziehungsweise entsandt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, ohne dass die

Hauptversammlung einen Nachfolger gewählt hat, so tritt bis zur nächsten Hauptversammlung das Ersatzmitglied an seine Stelle. Die nächste Hauptversammlung wählt ein neues Mitglied des Aufsichtsrats; die Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine abweichende Amtszeit bestimmt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats tritt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats nach Maßgabe der anwendbaren mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften an dessen Stelle. Auch für ein nach Absatz 2 oder Absatz 3 entsandtes Mitglied kann ein Ersatzmitglied durch die jeweilige Entsendungsberechtigte benannt werden. Das Ersatzmitglied tritt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Aufsichtsrat ein.

9. Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
10. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin oder gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund, auch ohne Einhaltung einer Frist, bleibt unberührt.

§ 9

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Aufsichtsrats aus seiner Mitte nach näherer Maßgabe des § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei dessen Verhinderung berufen.
2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden.
3. Der Stellvertreter hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich oder mittels elektronischer Medien (einschließlich E-Mail) unter Angabe der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist und zwar auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens drei Tage liegen. Liegen weniger als drei Tage zwischen der Einladung und dem Sitzungstag, müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats der Einberufung zustimmen.
2. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten. Eine Sitzung ist unter Beachtung der vorstehenden Fristen außerdem dann anzuberäumen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder die persönlich haftende Gesellschafterin dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten.

3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- und / oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden.
4. Auf Anordnung des Vorsitzenden können zu den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunftspersonen und Sachverständige zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zugezogen werden.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung (auch durch Zuschaltung per Video- oder Telefonkonferenz) teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre schriftliche Stimmabgabe von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats in der Sitzung überreichen lassen.
3. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch die erneute Abstimmung über denselben Gegenstand Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
4. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch (i) in einer Telefon- oder Videokonferenz oder (ii) außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben sowie (iii) durch eine Kombination dieser Verfahren erfolgen. § 10 Absatz 1 gilt hierfür entsprechend. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden (jedenfalls elektronisch) zu unterzeichnen ist. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
6. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.

§ 12

Geschäftsordnung, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festsetzen.

§ 13

Änderungen der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 14

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 100 km vom Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 250.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird, unbeschadet der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminorität, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.
3. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, ganz oder teilweise die Bild- und / oder Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn die Versammlung im Zeitraum bis zum 8. August 2028 (einschließlich) stattfindet.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Löschungen und Eintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung nicht statt. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen. In der Einberufung kann jeweils eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn in der Einberufung nichts Abweichendes bestimmt wird. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.
3. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter benennen für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung. Die Einzelheiten, insbesondere zu Formen und Fristen für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten, werden zusammen mit der Einberufung der jeweiligen Hauptversammlung bekanntgemacht.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme) beziehungsweise ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 dieses Absatzes zu treffen. Die Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemacht.
5. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist bei virtuellen Hauptversammlungen die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 16 Leitung der Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine sonstige von ihm dazu bestimmte Person führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats beziehungsweise eine von ihm bestimmte sonstige Person die Versammlungsleitung übernimmt beziehungsweise im Fall von deren jeweiliger Verhinderung, wird der Versammlungsleiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt; im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Aufsichtsrats gelten hierbei als anwesend.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 17 Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen, in denen dispositives Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
3. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen (§ 285 Abs. 2 AktG), erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18 Jahres- und Konzernabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss der Gesellschaft nach den gesetzlichen Anforderungen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und, soweit gesetzlich erforderlich, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt. Die persönlich haftende Gesellschafterin

erklärt ihre Zustimmung zu der Feststellung mit der an die Hauptversammlung gerichteten Beschlussempfehlung.

4. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern ein solcher nach den gesetzlichen Anforderungen aufzustellen ist. Über die Billigung des Konzernabschlusses beschließt in diesen Fällen der Aufsichtsrat.

§ 19 Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.
2. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.

VII. Sonstiges

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall werden die Gesellschafter anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke eine angemessene Regelung beschließen, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird.
2. Die Gesellschaft hat in ihrer vormaligen Rechtsform der Aktiengesellschaft gemäß § 24 ihrer damaligen Satzung die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 76.693,78 getragen.
3. Die mit der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA verbundenen Kosten (Notarkosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten der Prüfung der Umwandlung und Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 350.000,00 (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

II. Weitere Angaben zur Einberufung

Grundkapital und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 183.398.343,74 EUR eingeteilt in 43.037.478 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft somit spätestens bis zum **22. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** (der „Anmeldeschluss“), unter folgender Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache zugegangen sein:

HCE Consult AG
Anmeldestelle BAUER AG
Postfach 820335, 81803 München, Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

Die Anmeldung kann ebenfalls auf elektronischem Weg unter Verwendung des von der Gesellschaft unter www.bauer.de/de/hauptversammlung angebotenen passwortgeschützten Eventportals bis zur oben genannten Frist erfolgen.

Gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der EU-Durchführungsverordnung (EU) können auch Informationen zur Hauptversammlung, die gemäß ISO20022 aufgebaut sind z.B. als ISO20022-XML-Datei an die oben genannten Kontaktadressen der Anmeldestelle übermittelt werden.

Zur Erleichterung der Anmeldung wird den Aktionären zusammen mit der Einladung sowie auf Verlangen ein Anmeldeformular übersandt. Anmeldungen, die - gleich aus welchem Grund - erst nach dem 22. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der zuvor angegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen, können aus rechtlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ist demgemäß der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen finden jedoch Löschungen und Eintragungen im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. vom 23. Juli 2026, 0:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich dem 29. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), nicht statt (sog. Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand am Ende des Anmeldeschlusstages, dem 22. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (sog. Technical Record Date). Durch den Umschreibestopp ist der Handel der Aktien nicht eingeschränkt, die Aktien sind nicht geblockt.

Nach Eingang der Anmeldung bei bezeichneter Stelle werden den Aktionären Eintrittskarten mit einem Vollmachtsformular für die Hauptversammlung übersandt. Die Eintrittskarten sind keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Stimmrechtsausübung, sondern lediglich organisatorische Hilfsmittel. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre, die sich ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung angemeldet haben, sind auch ohne Eintrittskarte zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht bzw. ihr Teilnahmerecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch einen Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung im Aktienregister und die frist- und ordnungsgemäße Anmeldung der Aktien gemäß den vorstehenden Bedingungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird. Bei der Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Instituten bzw. Unternehmen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten. Aktionäre, die eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG erteilen wollen, werden gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachterteilung bei den jeweils zu Bevollmächtigten zu erfragen und sich mit diesen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch gegenüber der Gesellschaft per Post oder elektronisch per E-Mail im Vorfeld der Hauptversammlung aus organisatorischen Gründen bis spätestens 28. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft:

HCE Consult AG
Anmeldestelle BAUER AG
Postfach 820335, 81803 München, Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

Ein Vollmachtsformular wird den Aktionären mit dem Anmeldebogen zugesandt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Die Bevollmächtigung kann ebenfalls bis zur oben genannten Frist auf elektronischem Weg unter Verwendung des von der Gesellschaft unter www.bauer.de/de/hauptversammlung angebotenen passwortgeschützten Eventportals erfolgen.

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter an, sich von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung im Aktienregister und die frist- und ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Die Erteilung der Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Soweit eine eindeutige und ausdrückliche Weisung fehlt, werden sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Einzelheiten sowie ein Formular zur Vollmacht- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter ergeben sich aus den Unterlagen, die den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären übersandt werden. Vollmacht und Weisungen müssen der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis spätestens am 28. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter

HCE Consult AG
Anmeldestelle BAUER AG
Postfach 820335, 81803 München, Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

zugehen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird im Vorfeld der Hauptversammlung auch ein unter dieser Anschrift bzw. E-Mail-Adresse eingegangener Widerruf einer erteilten Vollmacht oder eine dort eingegangene Änderung von Weisungen berücksichtigt.

Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter kann ebenfalls bis zur oben genannten Frist auf elektronischem Weg unter Verwendung des von der Gesellschaft unter www.bauer.de/de/hauptversammlung angebotenen passwortgeschützten Eventportals erfolgen.

Am Tag der Hauptversammlung können die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter, die Änderung von Weisungen sowie der Widerruf der Vollmacht in Textform auch an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung erfolgen.

Eine Verpflichtung zur Verwendung der von der Gesellschaft angebotenen Formulare zur Bevollmächtigung bzw. Bevollmächtigung und Weisungserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter besteht nicht.

Rechte der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum 4. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Wir bitten derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

BAUER Aktiengesellschaft
- Vorstand -
BAUER-Straße 1
86529 Schrobenhausen, Deutschland

Rechte der Aktionäre: Anträge und Wahlvorschläge

Jeder Aktionär ist berechtigt, zur Tagesordnung Anträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG und/oder Wahlvorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern oder des Aufsichtsrats gemäß § 127 AktG zu übersenden. Die Gesellschaft wird Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.bauer.de/de/hauptversammlung, soweit gesetzlich vorgeschrieben, zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum 14. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), der Gesellschaft einen zulässigen Antrag zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung oder einen zulässigen Wahlvorschlag mit den gesetzlich geforderten Angaben übersandt hat. Ein Wahlvorschlag braucht unter anderem dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

BAUER Aktiengesellschaft
- Investor Relations -
BAUER-Straße 1
86529 Schrobenhausen, Deutschland
Fax: +49 8252 97-2900
E-Mail: hauptversammlung@bauer.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen oder Wahlvorschläge zu unterbreiten, bleibt unberührt.

Rechte der Aktionäre: Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage

des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an die im vorstehenden Abschnitt genannte Adresse für Anträge und Wahlvorschläge zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

III. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Auf der Internetseite der Gesellschaft sind unter www.bauer.de/de/hauptversammlung die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an sowie auch während der Hauptversammlung zugänglich. Zudem werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen während der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

IV. Hinweise zum Datenschutz

Für die im Aktiengesetz vorgeschriebene Führung des Aktienregisters, zur Kommunikation mit Aktionären bzw. Aktionärsvertretern sowie zur Durchführung der Hauptversammlung verarbeitet die BAUER Aktiengesellschaft als Verantwortliche personenbezogene Daten von Aktionären und deren Bevollmächtigten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie weiterer maßgeblicher Gesetze. Die Datenschutzhinweise für Aktionäre und Aktionärsvertreter zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und dem Aktienregister sind unter www.bauer.de/de/aktie abrufbar.

Schrobenhausen, im Juni 2026

BAUER Aktiengesellschaft
Der Vorstand